

## Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

# Gutachten zur Frage der **Vereinbarkeit der chirurgischen Kastration von Ferkeln mittels Isofluran-Inhalationsnarkose mit dem Tierschutzrecht**

im Auftrag  
des Schweizer Tierschutz STS, Basel und der  
Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für  
Tierschutz STVT, Schaffhausen

St. Gallen, 6. November 2009

Margot Benz M.A. HSG  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Lehrstuhl  
Prof. Dr. Rainer J. Schweizer  
Universität St.Gallen  
Tigerbergstr. 21  
9000 St.Gallen

Prof. Dr. Rainer J. Schweizer  
Ordinarius für Öffentliches Recht  
einschliesslich Europarecht und  
Völkerrecht  
Forschungsgemeinschaft für  
Rechtswissenschaft der  
Universität St.Gallen  
Tigerbergstr. 21  
9000 St.Gallen

## Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Medien

Das Fleisch von männlichen Schweinen ab einer gewissen Grösse ist sehr häufig mit einem Geruch (Ebergeruch) behaftet, der vielen Konsumentinnen und Konsumenten beim Verzehr unangenehm ist. Traditionell werden deshalb in der Schweiz frisch geborene männliche Ferkel nach wenigen Tagen kastriert. Dadurch kann kein Geruch entstehen. In der Schweiz ist es ab 1. Januar 2010 verboten, männliche Ferkel ohne Schmerzausschaltung zu kastrieren. Im Hinblick auf dieses Verbot haben die Produzentenorganisationen Suisseporcs und SUISAG, die Grossverteiler Migros und Coop sowie die Bundesämter für Veterinärwesen BVET und Landwirtschaft BLW mit dem Projekt ProSchwein unter der Leitung der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft SHL, Zollikofen, Alternativen zur Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung geprüft. Im Juni 2008 hat sich die Branche für drei Methoden entschieden, die umgesetzt werden sollen: die Impfung gegen den Ebergeruch, die Kastration mittels Isofluran-Inhalationsnarkose kombiniert mit der Applikation eines Schmerzmittels sowie die Jungebermast (letztere Alternative verzichtet auf die Kastration oder Impfung und mästet die Ferkel nur bis ca. 80 kg statt 100 kg). Von diesen Methoden wird nun in den meisten Zuchtbetrieben grossflächig die Kastration mittels Isofluran-Inhalationsnarkose angewendet.

Bei der Suche nach Alternativen zur chirurgischen Kastration ohne Schmerzausschaltung wurde die Rechtmässigkeit der verschiedenen Methoden nur am Rande diskutiert. Das im Auftrag des Schweizer Tierschutz STS und der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz STVT erstellte Gutachten prüft die Zulässigkeit der chirurgischen Kastration mittels Isofluran-Narkose. Die Vermeidung des Ebergeruchs wird als legitimes Ziel der Schweinezucht erachtet.

Das Gutachten befasst sich eingangs mit den verschiedenen Methoden zur Vermeidung des Ebergeruchs. Aus den Untersuchungen von ProSchwein und weiterer wissenschaftlicher Literatur zur Isofluran-Narkose können drei Schlüsse gezogen werden. Erstens schützt die Isofluran-Narkose nicht alle Tiere vor den intraoperativen Schmerzen. Die Methode lässt sich offensichtlich in der Praxis nicht ohne einen gewissen Prozentsatz an Fehlern ausführen. Zwischen zwei und neun Prozent der Tiere werden ungenügend narkotisiert. Bei einer jährlichen Mästung von rund 1.3 Mio. männlichen Schweinen bedeutet das, dass bis zu hunderttausend Tiere weiterhin unter Schmerzen kastriert werden. Der Kastrationsschmerz ist zweitens jedoch nicht auf die wenigen Minuten der Operation beschränkt, sondern hält noch drei bis vier Stunden an, wobei schmerzbedingte Verhaltensänderungen regelmässig 2 bis 3 Tage und sogar bis zu einer Woche andauern können. Nicht genügend narkotisierte Tiere, die gegen den postoperativen Schmerz ein Mittel erhalten, sind dann zumindest von diesen Schmerzen erfolgreich befreit. Drittens bedeutet die Einleitungsphase zwischen ein und zwei Minuten eine nicht zu unterschätzende zusätzliche Belastung für die meisten Tiere. Das Tierwohl ist bei der Methode der Kastration mittels Isofluran-Narkose zumindest partiell stark beeinträchtigt.

Das Rechtsgutachten befasst sich zuerst grundsätzlich mit der Tragweite der Würde und Wohlergehens der Tiere im Tierschutzrecht und prüft dann die Methode der chirurgischen Kastration mittels Isoflurannarkose auf die Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung und auf die Vereinbarkeit mit dem Tierschutzgesetz. In Bezug auf die Isofluran-Narkose sind einerseits das Verbot, Tiere ungerechtfertigt zu belasten (Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz) und andererseits das Gebot, Eingriffe bei Tieren nur unter Schmerzausschaltung durchzuführen (Art. 16 Tierschutzgesetz) von zentraler Bedeutung. Die Prüfung der Isofluran-Narkose aus rechtlicher Sicht führt zum Ergebnis, dass diese Methode in der Praxis die Vorgaben des Tierschutzrechts nicht erfüllt. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen zum regulatorischen Vorgehen aufgezeigt:

1. Dass Konsumentinnen und Konsumenten sowie Metzgereien Schweinefleisch ohne Ebergeruch wünschen, ist ein berechtigtes gesellschaftliches und wirtschaftliches Anliegen. Allerdings muss die Beseitigung des Ebergeruchs bei den männlichen Ferkeln in Übereinstimmung mit dem Tierschutzrecht erfolgen.
2. Die systematische chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln, die keine Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Tieres nehmen kann, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte Würde der Kreatur sehr problematisch. Ob diese Methode zur Vermeidung des Ebergeruchs mit dem Grundsatz der Respektierung der Würde der Kreatur nach Bundesverfassung und Tierschutzgesetz vereinbar ist, scheint uns sehr fraglich.
3. Die systematische chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln mittels Isofluran-Narkose zum Zweck der Vermeidung des Ebergeruchs verstösst gegen das Verbot von ungerechtfertigten Belastungen von Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz. Die Tiere sind durch die Kastration einer mehrfachen Belastung ausgesetzt: Sie werden während der Narkose-Einleitungsphase in Angst versetzt; eine erhebliche Zahl der Ferkel erhält eine ungenügende Narkose und wird unter Schmerzen kastriert; die postoperativen Schmerzen, die noch Tage anhalten können, werden durch die Narkose nicht gelindert. Es ist deshalb unverhältnismässig und damit ungerechtfertigt, wenn trotz schonenderen Alternativen Ferkel systematisch kastriert und damit in ihrer körperlichen Integrität verletzt werden.
4. Die chirurgische Ferkelkastration mittels Isofluran-Narkose verletzt das Schmerzausschaltungsgebot von Art. 16 Tierschutzgesetz. Das Gebot gilt für jedes einzelne Tier und lässt keine Narkosemethode zu, bei der zwei bis neun Prozent bzw. bis zu hunderttausend Tiere pro Jahr keine genügende Narkose erhalten und unter Schmerzen kastriert werden. Hinzu kommt, dass bisher eine Regelung fehlt, welche zur Linderung der postoperativen Schmerzen die Verabreichung eines Schmerzmittels zwingend vorsieht.
5. Die Kontrollierbarkeit der Methode ist in der Praxis nicht gesichert. Die Pflicht zur Narkotisierung kann umgangen werden, ohne dass dies beim Tier nachgewiesen werden kann.
6. Vertretbare Methoden zur Vermeidung des Ebergeruchs gemäss Tierschutzgesetz sind Impfungen gegen den Ebergeruch und die Jungebermast. Beide Methoden werden vom Projekt ProSchwein zur Umsetzung empfohlen, und sie tragen der Würde des Tieres Rechnung und beachten dessen Wohlergehen.
7. Wir empfehlen folgendes regulatorisches Vorgehen:
  - a) Die chirurgische Kastration zum Zwecke der Vermeidung des Ebergeruchs als systematisch durchgeführter Eingriff auf den Zuchtbetrieben sollte vom Bundesrat umgehend durch eine Änderung von Art. 18 TschV verboten werden. Die Verordnung könnte wie folgt geändert werden:

*Tierschutzverordnung vom 23. April 2008*  
*Art. 18 Verbotene Handlungen bei Schweinen*  
*Bei Schweinen sind zudem verboten:*  
*(...)*  
*d. die chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln zum Zweck der Vermeidung des Ebergeruchs.*
  - b) Die u.E. tierschutzrechtlich nicht vertretbare Kastration mittels Isofluran-Narkose wird hauptsächlich auf Veranlassung zweier Grossmetzgereien bei den Schweinezüchtern eingeführt. Diese haben zum Teil bereits erhebliche Investitionen getätigt, weshalb u.E. eine Übergangsregelung zur Durchführung des geforderten Verbots der Isofluran-Narkose zu prüfen ist. Da die jetzt hauptsächlich praktizierte Kastration mit Isofluran-Gas

das Ziel des Gesetzgebers nicht voll gewährleistet, kann eine Übergangslösung kaum so lang sein, dass alle Investitionen amortisiert werden können. Wir ersuchen den Bundesrat, dass er die Notwendigkeit einer Übergangsregelung und deren Ausgestaltung durch einen neuen Art. 224<sup>bis</sup> Tierschutzverordnung prüft. Jedenfalls sollten die Züchter keine Neuinvestitionen mehr tätigen. Der geäußerte Fonds könnte für die Abfederung der Umstellung genutzt werden, und allenfalls ist die Unterstützung einer raschen Umstellung der Züchter auf eine mit dem Tierschutzgesetz konforme Methode denkbar.